

Entscheidung zum Az. NetzDG0282023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 21.02.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i. d. F. vom 29.11.2019 beraten und am 27.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt verstößt gegen die §§ 130, 166 StGB und ist somit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist der folgende [...] -Post eines Accountinhabers

[...]

zum Zeitpunkt der Entscheidung und ausweislich des oben abgebildeten Screenshots öffentlich abrufbar seit dem 01.07.2017 unter

[...]

Der Beschwerdeführer meint, der Post verstoße gegen § 166 StGB.

Auf dem geposteten Bild ist die diabolisch grinsende Cartoon-Karikatur eines ob seiner abgebildeten Hautfarbe, Haarfarbe, Kleidung und Barttracht sowie wegen im Hintergrund angebrachter arabischer Schriftzeichen islamistisch anmutender Mannes mit einem bluttriefenden, machetenartigen Schwert in der rechten Hand zu sehen, der offenbar damit gerade einen vor ihm zerstückelt auf einem bluttriefenden Podest liegenden, ob seiner abgebildeten Hautfarbe, Haarfarbe und Frisur westlich anmutenden Mann brutal getötet und zerstückelt hat. Über dem

Cartoon befindet sich der Satz „Islam ist die Religion des Friedens!“. Darunter befindet sich der Satz „Nein es ist eine Mörderideologie!“ (sic!).

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen der §§ 130, 166 StGB liegen vor. Der o. g. [...] -Post ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. § 130 StGB

Der Straftatbestand des § 130 Abs. 1 StGB (Volksverhetzung) ist erfüllt.

Wortlaut der Vorschrift:

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

a. Tatbestand:

Der objektive Tatbestand ist erfüllt. So ist das Vorliegen eines Angriffsobjekts zu bejahen.

1. Nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen
2. Teile der Bevölkerung

3. Einzelne Gruppenmitglieder bzw. den Bevölkerungsteilen zugehörige Einzelpersonen
4. Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft

Zu denken ist hier an Anhänger des muslimischen Glaubens, welche grundsätzlich ein Angriffsobjekt im Sinne der Vorschrift darstellen könnten, wenn man Ziff. 1 weit versteht. Das Bild erwähnt auch mehrfach ausdrücklich den Islam, bildet einen muslimisch anmutenden Mörder ab und hat damit unbestreitbar einen muslimischen Bezug sowie eine Aussage über „den Islam“ und damit auch über die dieser Religion angehörenden Moslems.

Zudem liegt eine Tathandlung vor, welche den objektiven Tatbestand erfüllt. Möglich sind gem. § 130 Abs. 1 StGB folgende Tathandlungen:

1. Aufstacheln zum Hass (Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1)
2. Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen (Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2)
3. Beschimpfen, böswillige Verächtlichmachung, Verleumden (Abs. 1 Nr. 2)
4. Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens

Zum Hass aufstacheln ist ein Anreizen zu einer emotional aufgeladenen Feindseligkeit gegenüber dem angegriffenen Personenkreis, das über die Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgeht, und durch Einwirkung auf Intellekt und Gefühle entsprechende Haltungen hervorrufen oder steigern soll (BVerfG NJW 2003, 660 (662); BGH BeckRS 2008, 06865; NJW 1994, 1421 (1422); 2001, 624 (626); OLG Köln NJW 1981, 1280; BayObLG NJW 1990, 2479 (2480); OLG Brandenburg NJW 2002, 1440 (1441); LG Hannover NdsRpfl 1995, 110; LG Mannheim NJW 1994, 2494 (2497); Fischer Rn. 8; Lackner/Kühl Rn. 4).

Das oben genannte Bild stellt jedenfalls muslimische Männer pauschal als brutale Mörder dar und trifft die pauschale Aussage „*Nein es ist eine Mörderideologie !*“ (sic!) in Bezug auf den Islam. Damit beruft es nicht nur Ablehnung oder Verachtung von Moslems hervor, sondern geht darüber hinaus und steigert diese Haltungen durch eine besonders brutale, zutreffende Darstellung und Verallgemeinerung.

Ein mittelbares oder unmittelbares Auffordern zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen ist gleichwohl fernliegend.

Ein Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen bzw. Verleumden ist jedoch festzustellen.

Beschimpfen ist eine über das Beleidigen hinausgehende besonders verletzende Äußerung der Missachtung (BGH BeckRS 2008, 06865; NJW 2001, 624 (626); LG Frankfurt a. M. NJW 1988, 2683; Fischer Rn. 11) durch Behauptung besonders nachteiliger Tatsachen oder Äußerung besonders abfälliger Werturteile (LG Göttingen NJW 1979, 173 (174)). Verächtlich gemacht wird, wer (durch Werturteil, MSM StrafR BT II § 60 Rn. 61) als der Achtung der Bürger unwert oder unwürdig dargestellt wird (BGH NStZ-RR 2006, 305 (306)); böswillig ist eine dem gemäß Äußerung, wenn sie aus feindseliger Gesinnung in der Absicht zu kränken vorgebracht wird (OLG Stuttgart NStZ 2010, 453 (454); BayObLG NJW 1995, 145; OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2000, 368; LG Mannheim NJW 1994, 2494 (2497); anders Kargl JURA 2001, 176 (177): Leugnen von Fakten entscheidend). Der Begriff des Verleumdens entspricht mit dem Unterschied, dass sich die Äußerung hier nicht auf Einzelne bezieht, seiner Verwendung in → § 187 Rn. 2.

Die Äußerung muss die Menschenwürde angreifen (BGH NJW 2001, 624 (626); OLG Hamm BeckRS 2010, 06144). Selbst heftige und plakative Beleidigungen sind daher ohne Weiteres nicht erfasst (BVerfG NJW 2008, 2907 (2909)), da der Angriff den Kern der Persönlichkeit treffen und den betroffenen Personenkreis als unterwertig darstellen, ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreiten muss (BVerfG NJW 2001, 61 (63); BGH BeckRS 2008, 06865; NJW 1989, 1365 (1366) mAnm Maiwald JR 1989, 485 (488); OLG Stuttgart NStZ 2010, 453 (455); OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2000, 368; OLG Frankfurt a. M. NJW 1989, 1367 (1369); OLG Hamm NStZ 1995, 136 (137); NStZ-RR 2010, 173; LG Frankfurt a. M. NJW 1988, 2683 (2685); LG Göttingen NJW 1979, 173 (174)), wohingegen nicht erforderlich ist, dass dem angegriffenen Personenkreis das Lebensrechts als solches bestritten wird (so OLG Frankfurt a. M. NJW 1995, 143; dagegen BayObLG NJW 1995, 145; vgl. auch Otto JR 1994, 473).

Nach diesen Kriterien ist auch diese Variante des Abs. 1 Nr. 2 gegeben. Indem das oben genannte Bild den Islam pauschal als „Mörderideologie“ disqualifiziert und einen besonders brutalen Mord durch einen Islamisten grafisch darstellt, stellt es jeden Moslem als Anhänger einer Mörder Ideologie und damit entweder als Mörder oder mindestens Unterstützer von Mördern dar. Eine derartige pauschale Einordnung als entweder Mörder oder Unterstützer von Mördern geht über die bloße

Beleidigung hinaus und ist eine besonders verletzend Äußerung der Missachtung es handelt sich dabei auch um eine Behauptung besonders nachteiliger Tatsachen und ein besonders abfälliges Werturteil. Brutale Mörder sind in der Achtung der Bürger unwert und unwürdig. Absicht des Bildes ist es, diese Urteile auf alle Moslems zu übertragen. Dadurch greift die eindeutige Aussage des Bildes die Menschenwürde sämtlicher friedliebenden Moslems an.

Schließlich ist das oben genannte Bild bzw. dessen Aussage aus den oben genannten Gründen auch dazu geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wie spätestens die Ereignisse rund um Koranverbrennungen in Deutschland und im Ausland zeigen, welche teilweise zu internationalen Verwicklungen führten.

b. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Der Postende kann sich auch nicht durch die Behauptung einer satirischen Anspielung auf die Kunstfreiheit berufen. Da das Bild zum vornehmlichen Ziel hat, jegliche Anhänger des Islam als Anhänger einer „Mörderideologie“ und damit pauschal als brutale Mörder oder Unterstützer solcher brutalen Mörder herabzuwürdigen, steht die Herabwürdigung und Diffamierung des Islam aber auch aller Moslems im Vordergrund, womit eine über die Grenzen der zulässigen Satire hinausgehende Schmähkritik festzustellen ist.

§ 193 StGB ist ebenfalls nicht einschlägig.

2. § 166 StGB

Der Straftatbestand jedenfalls des § 166 Abs. 2 StGB ist ebenfalls erfüllt.

Wortlaut der Vorschrift:

„(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.“

a. Tatbestand

§ 166 Abs. 1 schützt religiöse und weltanschauliche Bekenntnisse. Religiöse Bekenntnisse zeichnen sich durch den Glauben an ein (oder mehrere) höhere(s) göttliche(s) Wesen als letzten Weltgrund aus. (LK-StGB/Dippel Rn. 19). Bei religiösen Bekenntnissen ist die Anerkennung eines Gottes zentral, sodass auf diesem Wege auch blasphemische Äußerungen erfasst sind, sofern sie sich auf den Gottesbegriff einer bestimmten Religion beziehen (Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm Rn. 4; LK-StGB/Dippel Rn. 16; (BeckOK StGB/Valerius, 50. Ed. 1.5.2021, StGB § 166 Rn. 4.1)

Vorliegend könnte also ein religiöses Bekenntnis betroffen sein, da der Islam mit seiner Anerkennung eines Gottes betroffen sein könnte.

Abs. 2 dient dem Schutz von inländischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Institutionen. Religionsgesellschaften sind Vereinigungen mehrerer Angehöriger desselben oder eines gleichartigen religiösen Bekenntnisses, die ihr Bekenntnis umfassend pflegen und ihr Leben danach ausrichten wollen (LK-StGB/Dippel Rn. 62; MüKoStGB/Hörnle Rn. 10). Ausdrücklich genanntes Beispiel für Religionsgesellschaften sind Kirchen. (BeckOK StGB/Valerius, 50. Ed. 1.5.2021, StGB § 166 Rn. 5-5.2)

Dieses Angriffsobjekt „inländische Religionsgemeinschaften“ liegt angesichts der direkten Erwähnungen des Islam näher.

Tathandlung der Vorschrift ist jeweils das *Beschimpfen* (→ § 90a Rn. 4). Die Bewertung der Äußerung richtet sich nach dem Urteil eines unbefangenen und auf religiöse Toleranz bedachten Dritten (OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363 (364); OLG Nürnberg NStZ-RR 1999, 238 (239) mwN; Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm Rn. 9; s. hierzu auch Hörnle NJW 2012, 3415 (3416)). Nicht ausreichend ist die bloße Verneinung oder Ablehnung eines Bekenntnisses bzw. einer religiösen oder weltanschaulichen Institution, ebenso wenig (selbst scharfe) Kritik oder sonstige

Äußerungen, die auf Unverständnis schließen lassen (OLG Köln NJW 1982, 657 (658); Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm Rn. 9; Fischer Rn. 12). (BeckOK StGB/Valerius, 50. Ed. 1.5.2021, StGB § 166 Rn. 9)

Vorliegend macht der Postende mit seinem ansonsten unkommentierten Post eindeutig klar, dass er den Islam in seiner Gänze und damit auch jede Muslima und jeden Moslem ablehnt, weil er den Islam pauschal als „Mörderideologie“ disqualifiziert, einen besonders brutalen Mord durch einen Islamisten grafisch darstellt und damit jede Muslima und jeden Moslem als Anhänger einer „Mörderideologie“, mithin entweder als Mörder oder mindestens Unterstützer von Mördern darstellt. Erneut: Eine derartige pauschale Einordnung als entweder Mörder oder Unterstützer von Mördern geht über die bloße Beleidigung hinaus und ist eine besonders verletzend Äußerung der Missachtung es handelt sich dabei auch um eine Behauptung besonders nachteiliger Tatsachen und ein besonders abfälliges Werturteil. Brutale Mörder sind in der Achtung der Bürger unwert und unwürdig. Absicht des Bildes ist es, diese Urteile auf alle Moslems zu übertragen. Dadurch greift die eindeutige Aussage des Bildes die Menschenwürde sämtlicher friedliebenden Moslems an.

Schließlich ist das oben genannte Bild bzw. dessen Aussage aus den oben genannten Gründen auch dazu geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören (siehe auch oben zu § 130 StGB).

b. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Der Postende kann sich auch nicht durch die Behauptung einer satirischen Anspielung auf die Kunstfreiheit berufen. Da das Bild zum vornehmlichen Ziel hat, jegliche Anhänger des Islam als Anhänger einer „Mörderideologie“ und damit pauschal als brutale Mörder oder Unterstützer solcher brutalen Mörder herabzuwürdigen, steht die Herabwürdigung und Diffamierung des Islam aber auch aller Moslems im Vordergrund, womit eine über die Grenzen der zulässigen Satire hinausgehende Schmähkritik festzustellen ist.

§ 193 StGB ist ebenfalls nicht einschlägig.

III. Ergebnis

Der Post erfüllt die Straftatbestände des § 130 Abs. 1 und § 166 Abs. 2 StGB. Weitere Straftatbestände im Sinne des NetzDG kommen nicht in Betracht.

Im Ergebnis ist der zu begutachtende Inhalt, welcher ursprünglich unter der oben genannten URL veröffentlicht wurde, rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.